



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.019.01

Merkblattdatum
03/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Eintragung einer Zweigniederlassung

1. Zweigniederlassung einer inländischen Unternehmung

1.1 Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Zweigniederlassung einer inländischen Unternehmung (Hauptniederlassung) ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma der Zweigniederlassung;
- den Sitz der Zweigniederlassung;
- die Anschrift der Zweigniederlassung.

Die Anmeldung zur Eintragung ist bei Einzelfirmen vom Firmainhaber, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen zur Vertretung befugten Gesellschaftern und bei juristischen Personen von einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltung in Abhängigkeit vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen.¹

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.²

1.2 Belege für die Eintragung im Handelsregister

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:³

- Ein Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Gesellschaftsorgans der Hauptniederlassung, das den Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter derselben und die Art ihrer Zeichnung enthält;
- die Erklärung der anmeldenden Personen, dass es sich um eine selbstständige Zweigniederlassung eines Gewerbebetriebes handelt;⁴

1.3 Anmeldung von Änderungen im Handelsregister

Sind bei der Zweigniederlassung Änderungen (zum Beispiel Änderung der Adresse) einzutragen, ist die Anmeldung bei Einzelfirmen vom Firmainhaber, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen zur Vertretung befugten Gesellschaftern und bei juristischen Personen von einem

¹ Art. 104 Abs. 1 HRV

² Art. 31 Abs. 2 HRV

³ Art. 104 Abs. 2 HRV

⁴ Das Formular zur Erklärung betreffend Selbständigkeit der Zweigniederlassung ist unter <https://www.llv.li/onlineschalter> abrufbar.

oder mehreren für das Gesamtunternehmen Unterschriftsberechtigten in Abhängigkeit vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen.⁵

Änderungen über die Hauptniederlassung, die zugleich eine Änderung in der Eintragung einer Zweigniederlassung nach sich ziehen, sind in gleicher Weise anzumelden.⁶

2. Zweigniederlassungen von Unternehmungen (Hauptniederlassungen) mit Sitz im EWR

2.1 Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Zweigniederlassung einer Unternehmung (Hauptniederlassung) mit Sitz im EWR ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:⁷

- Die Firma der Zweigniederlassung sowie der Hauptniederlassung;
- die Anschrift der Zweigniederlassung;
- den Gegenstand der Zweigniederlassung;
- das Register und die Registernummer der Eintragung der Hauptniederlassung;
- die Mitglieder der Verwaltung und der zur Vertretung bestellten Personen der Hauptniederlassung, mit Angabe von Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit bzw. die Firma und den Sitz inkl. der Funktion (ohne Zeichnungsrecht);
- die ausdrücklich zur ständigen Vertretung der Zweigniederlassung bestellten Personen mit Angabe von Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit unter Angabe ihrer Befugnisse.

Die Anmeldung zur Eintragung ist bei Einzelfirmen vom Firmainhaber, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen zur Vertretung befugten Gesellschaftern und bei juristischen Personen von einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltung in Abhängigkeit vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen.⁸

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** und allenfalls mit **Apostille** versehen sein.⁹

2.2 Belege für die Eintragung im Handelsregister

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:¹⁰

- (Amtlicher) Auszug aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung oder ein amtlicher Nachweis darüber, dass die Firma am Ort der Hauptniederlassung nach den dort geltenden Vorschriften zu Recht besteht, gegebenenfalls mit Apostille versehen;
- beglaubigte Ausfertigung der Statuten der Hauptniederlassung, allenfalls mit Apostille versehen;

⁵ Art. 105 Abs. 1 HRV

⁶ Art. 105 Abs. 2 HRV

⁷ Art. 291a Abs. 3 PGR

⁸ Art. 106 Abs. 2 HRV i.V.m. Art. 104 Abs. 1 HRV

⁹ Art. 31 Abs. 2 HRV

¹⁰ Art. 106 Abs. 3 HRV

- Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Gesellschaftsorgans, das den Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter derselben und die Art ihrer Zeichnung enthält;
- Erklärung der anmeldenden Personen, dass es sich um eine selbstständige Zweigniederlassung eines Gewerbebetriebes handelt;¹¹
- Zusicherung des Amtes für Volkswirtschaft der Gewerbebewilligung zur Führung einer Zweigniederlassung;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der ausdrücklich für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt und allenfalls mit Apostille versehen sein müssen.

2.3 Anmeldung von Änderungen im Handelsregister

Änderungen über die Zweigniederlassung werden vom Leiter der Zweigniederlassung unter Beilage der erforderlichen Belege angemeldet.¹²

Die Anmeldung von Änderungen über die Hauptniederlassung, die zugleich eine Änderung bei der Eintragung einer Zweigniederlassung nach sich ziehen, ist bei Einzelfirmen vom Firmainhaber, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen zur Vertretung befugten Gesellschaftern und bei juristischen Personen von einem oder mehreren für das Gesamtunternehmen Unterschriftsberechtigten in Abhängigkeit vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen.¹³

3. Zweigniederlassung einer Unternehmung (Hauptniederlassung) mit Sitz ausserhalb des EWR

3.1 Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Zweigniederlassung einer Unternehmung (Hauptniederlassung) mit Sitz ausserhalb des EWR ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:¹⁴

- Die Firma der Zweigniederlassung sowie der Hauptniederlassung;
- die Anschrift der Zweigniederlassung;
- den Gegenstand der Zweigniederlassung;
- das Register und die Registernummer der Eintragung der Hauptniederlassung;
- das Recht des Staates, dem die Hauptniederlassung unterliegt;
- die Rechtsform, den Sitz und den Gegenstand der Hauptniederlassung sowie den Betrag des Gesellschaftskapitals;
- die Mitglieder der Verwaltung und der zur Vertretung bestellten Personen der Hauptniederlassung, mit Angabe von Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit bzw. die Firma und der Sitz;

¹¹ Das Formular zur Erklärung betreffend Selbständigkeit der Zweigniederlassung ist unter <https://www.llv.li/online-schalter> abrufbar.

¹² Art. 107 Abs. 1 HRV

¹³ Art. 107 Abs. 2 HRV i.V.m. Art. 105 Abs. 1 HRV

¹⁴ Art. 291b Abs. 3 PGR und Art. 291b Abs. 1 i.V.m. Art. 291a Abs. 3 PGR

- der Umfang der Vertretungsbefugnis der Verwaltung und der zur Vertretung bestellten Personen der Hauptniederlassung sowie die Art der Ausübung der Vertretung bei der Hauptniederlassung;
- die zur ständigen Vertretung bestellten Personen der Zweigniederlassung mit Angabe von Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit unter Angabe ihrer Befugnisse;
- die Art der Ausübung der Vertretung bei der Zweigniederlassung.

Die Anmeldung zur Eintragung ist bei Einzelfirmen vom Firmainhaber, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen zur Vertretung befugten Gesellschaftern und bei juristischen Personen von einem oder mehreren Mitgliedern der Verwaltung in Abhängigkeit vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen.¹⁵

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** und allenfalls mit **Apostille** versehen sein.¹⁶

3.2 Belege für die Eintragung im Handelsregister

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen¹⁷

- (Amtlicher) Auszug aus dem Handelsregister der Hauptniederlassung oder ein amtlicher Nachweis darüber, dass die Gesellschaft am Ort der Hauptniederlassung nach den dort geltenden Vorschriften zu Recht besteht, gegebenenfalls mit Apostille bzw. Überbeglaubigung versehen;
- beglaubigtes Exemplar des Errichtungsaktes und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes sind, die beglaubigten Statuten der Hauptniederlassung, gegebenenfalls mit Apostille bzw. Überbeglaubigung versehen;
- Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Gesellschaftsorgans, das den Beschluss über die Errichtung der Zweigniederlassung, die Bestellung der Vertreter derselben und die Art ihrer Zeichnung enthält;
- Erklärung der anmeldenden Personen, dass es sich um eine selbstständige Zweigniederlassung eines Gewerbebetriebes handelt;¹⁸
- Zusicherung des Amtes für Volkswirtschaft der Gewerbebewilligung zur Führung einer Zweigniederlassung;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen der Zweigniederlassung und der Hauptniederlassung, wobei deren (Muster-Unterschriften) beglaubigt und allenfalls mit Apostille bzw. Überbeglaubigung versehen sein müssen.

3.3 Anmeldung von Änderungen im Handelsregister

Änderungen bei der Zweigniederlassung werden vom Leiter der Zweigniederlassung unter Beilage der erforderlichen Belege angemeldet.¹⁹

¹⁵ Art. 108 Abs. 2 HRV i.V.m. Art. 104 Abs. 1

¹⁶ Art. 31 Abs. 2 HRV

¹⁷ Art. 291b Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 108 Abs. 3 HRV

¹⁸ Das Formular zur Erklärung betreffend Selbstständigkeit der Zweigniederlassung ist unter <https://www.llv.li/online-schalter> abrufbar.

¹⁹ Art. Art. 108 Abs. 5 HRV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 HRV

Die Anmeldung von Änderungen über die Hauptniederlassung, die zugleich eine Änderung in der Eintragung einer Zweigniederlassung nach sich ziehen, ist bei Einzelfirmen vom Firmainhaber, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften von sämtlichen zur Vertretung befugten Gesellschaftern und bei juristischen Personen von einem oder mehreren für das Gesamtunternehmen Unterschriftsberechtigten in Abhängigkeit vom Zeichnungsrecht zu unterzeichnen.²⁰

4. Löschung von Zweigniederlassungen

Die Anmeldung der Löschung einer Zweigniederlassung nach durchgeführter Liquidation erfolgt in gleicher Weise wie die Anmeldung von Änderungen. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass der Geschäftsbetrieb aufgehört hat. Zweigniederlassungen von Unternehmungen (Hauptniederlassungen) mit Sitz innerhalb des EWR oder mit Sitz ausserhalb des EWR müssen zudem den Nachweis erbringen, dass die Gläubiger im Inland sichergestellt oder befriedigt worden sind.²¹

5. Gebühren

Die Gebühr für die Eintragung einer Zweigniederlassung bestimmt sich nach Anhang 2 Bst. C der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

6. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*

²⁰ Art. 108 Abs. 5 HRV i.V.m. Art. 107 Abs. 2 HRV i.V.m. Art. 105 Abs. 1 HRV

²¹ Art. 109 HRV